

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertragsgrundlagen – Geltungsbereich

1.1. Grundlage der Bestellung sind die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt, es sei denn der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstleistungsverträge sowie vergleichbare Vertragsarten. Sie gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.3. Vertragliche Rechte und Pflichten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden. Lieferungen und Leistungen dürfen durch Subunternehmer nur erbracht werden, wenn dies dem AG schriftlich mitgeteilt worden ist.

2. Bestellung und Auftragserteilung

2.1. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung des AG wirksam.

2.2. Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und den AG insbesondere auf etwaige Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.

2.3. Der AG kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Rücksendung der beigefügten Auftragsbestätigung angenommen hat.

2.4. Werden Preise ausnahmsweise nicht bei der Bestellung ausdrücklich bestimmt, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Preisbestätigung des AG zustande.

2.5. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung und des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

2.6. Dokumente sollten nach Möglichkeit elektronisch in PDF-Format an die zentrale E-Mail-Adresse (einkauf@pw-metallbau.de) gesendet werden.

3. Preise

3.1. Mit Vertragsabschluss bestätigt der AN, sich über alle preisbildenden Umstände und Faktoren informiert zu haben. Die vereinbarten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung Festpreise.

3.2. Der AN hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote sind kostenlos zu erstellen.

3.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten der Lieferung sowie die Verpackung ein.

4. Lieferzeit – Ort der Lieferung/Leistung – Gefahrtragung – Garantie

4.1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer etwaige ihm erkennbar werdende Lieferverzögerungen mitzuteilen. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom AN zu tragen.

4.2. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen sind Lieferungen und Leistungen gemäß DAP Lieferort (Incoterms 2020) zu erbringen.

4.3. Der Versand hat an die in der Bestellung genannte Versandanschrift unter Angabe der Bestelldaten des AG auf Verpackung, Frachtbrief, Paketadressen, Versandanzeigen, Rechnungen und Klebezetteln zu erfolgen. Der AG ist über den Versand unverzüglich und schriftlich mit Angabe der Bestellnummer in Kenntnis zu setzen.

4.4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.

4.5. Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Insoweit ist den Weisungen der befugten Vertreter des AG zu folgen. Dies gilt auch für Anordnungen des AG aus sicherheitstechnischen Gründen.

4.6. Der AN gewährt eine Garantie von 24 Monaten ab der Lieferung bzw. der Abnahme.

5. Besondere Regelung bei Rohstofflieferungen (z. B. Bleche oder Komponenten)

Für bestimmte Rohstofflieferungen, insbesondere Bleche oder Komponenten, gilt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften, dass eine sofortige Überprüfung der Qualität (§ 377 HGB) nicht zwingend erforderlich ist. Der AG behält sich vor, Mängel auch zu einem späteren Zeitpunkt zu rügen, insbesondere im Rahmen der Weiterverarbeitung oder des Einbaus der Produkte. Die Rügefrist endet jedoch spätestens 12 Monate nach dem Lieferdatum. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Recht zur Mängelrüge uneingeschränkt bestehen.

6. Vertragsstrafen

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % für je Werktag der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, zu verlangen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Werktagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem AN rechtzeitig zu erklären.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt oder Zeitraum zu verlangen.

8. Leistungspflichten – Umweltschutz

8.1. Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik unter Einbeziehung der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse unter strikter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, und Fachverbänden oder sonstiger maßgebenden und anwendbaren Vorschriften, Richtlinien u.a. in der jeweils geltenden Fassung. Es ist Sache des AN, sich den insoweit erforderlichen Kenntnisstand zu verschaffen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2. Der AN wird bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen u. technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren u. Verpackungen einsetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung den Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

8.3. Der AN sichert zu, dass etwaige Verpflichtungen nach der CBAM-Verordnung (EU) 2023/956 eingehalten und erforderliche Abgaben entrichtet wurden. Der AG ist von derartigen Abgaben ausdrücklich freizustellen.

8.4. Der AG geht davon aus, dass die jeweiligen CBAM-Ausgleichszahlungen durch den AN bzw. dessen Sublieferanten ordnungsgemäß entrichtet werden. Der AG ist von der Zahlung solcher Abgaben ausdrücklich freizustellen.

9. Unterlagen

9.1. Der AN hat dem AG spätestens mit der Anlieferung sämtlicher, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Betriebsanweisungen, Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentationen und Berechnungen u.a. zur Verfügung zu stellen, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

9.2. Der AG behält sich das Eigentum an den dem AN überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Modellen u.a. vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Der AN ist für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Bestimmung haftbar.

10. Schutzrechte

10.1. Eventuelle Patent- oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

10.2. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10.3. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.

11. Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln

11.1. Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.

11.2. Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen bzw. siehe Punkt 5 der PW-Einkaufsbedingungen. Sie beginnen mit dem Gefahrenübergang. Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, beginnt die Frist spätestens sechs Monate nach der Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme. 11.3. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG oder dessen Kunden infolge von Mängeln an den gelieferten Produkten oder Leistungen entstehen, sofern diese auf ein Verschulden des AN oder eines von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

11.4. Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt wird.

11.5. Der AG behält sich das Recht vor, nach Ankündigung Inspektionen in den Fertigungsstätten des AN oder seiner Unterlieferanten durchzuführen, um die Einhaltung von Qualitäts-, Vertrags- und gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen. Der Zugang ist während der Geschäftszeiten zu gewähren.

12. Rechnungserstellung und Zahlung

12.1. Rechnungen sind digital (pdf-Format) prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten des AG an die E-Mail-Adresse: pw-invoice@pw-metallbau.de zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Dies gilt auch für vereinbarte Anzahlungen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungskopien sind als Duplikate deutlich zu kennzeichnen.

12.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen rein netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des AG. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigter Weise, z.B. aufgrund von Mängeln, zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, jedoch nicht vor dem Eingang der mangelfreien Ware.

12.3. Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenrapporten zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus unseren Bestellungen resultierenden Rechte und Pflichten ist unser Firmensitz in Meckenbeuren, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

13.2. Die Beziehungen zwischen dem AG und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

13.4. AN die den Einkaufsbedingungen des AG uneingeschränkt zustimmen, werden bevorzugt berücksichtigt. Abweichende Bedingungen des AN gelten nur bei schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber.

13.5. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, der USA sowie aller weiteren relevanten Rechtsordnungen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages dar.

Stand: Juli 2025